

Aufstellflächen und Beschilderung Feuerwehr

- 1 Einleitung**

- 2 Begriffe**
 - **2.1. Zugänge**
 - **2.2 Feuerwehrzufahrten**
 - **2.3. Aufstellflächen**
 - 2.3.1 Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge (Drehleitern)**
 - **2.4. Bewegungsflächen**
 - **2.5. Kurven in Zu- oder Durchfahrten**
 - **2.6. Erforderlichkeit Wendeplätze**
 - **2.7. Erforderlichkeit Feuerwehrumfahrt**

- 3 Beschilderung von Feuerwehrflächen**

- 4 Abgrenzungsmöglichkeiten**

1. Einleitung:

Damit bei einem Brand die "Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten" möglich sind, müssen auf dem Baugrundstück die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein.

Gesetzliche Grundlage ist die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW 2018):

§ 4 Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden (Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind.

Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind.

Flächen für die Feuerwehr sind alle Flächen in unmittelbarer Nähe von Gebäuden, auf denen die Feuerwehr im Einsatzfall Löschfahrzeuge, Drehleitern und tragbare Leitern aufstellen kann. Sie dienen somit der schnellen und sicheren Durchführung einer Brandbekämpfung und/oder der Rettung von Personen.

Als Flächen für die Feuerwehr unterscheidet man Bewegungsflächen und Aufstellflächen sowie die zu diesen Flächen führenden Zu- und Durchfahrten und Wege. Flächen für die Feuerwehr befinden sich i.d.R. auf Grundstücken.

Die nachfolgenden Informationen und Erläuterungen soll Bauherren, Hausverwaltungen und Brandschutzplanern vornehmlich dazu dienen, die erforderlichen Flächen für die Feuerwehr abschätzen zu können.

Hinweis: Abweichungen sind insbesondere bei kurzfristigen Baustellen und Veranstaltungen gerechtfertigt, wenn die Nutzbarkeit im Einzelfall nachgewiesen ist. Dazu sind im Rahmen von Genehmigungsverfahren die Flächen für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr in einem maßstabsgetreuen Lageplan (M 1:250 oder M 1:500) darzustellen. Der Lageplan ist der Brandschutzdienststelle Herford rechtzeitig zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Die Zufahrtsmöglichkeit von der öffentlichen Verkehrsfläche auf die Feuerwehrezufahrt ist durch Absenken des Bordsteins deutlich zu machen. Bei der Festlegung des Bereiches ist der Außenradius der Einbiegung zu berücksichtigen. Hierdurch soll unzulässiges Parken verhindert werden.

2. Begriffe:

In der DIN 14090 (Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr) werden folgende Begriffe definiert:

2.1. Zugänge:

Zugänge sind Flächen auf dem Grundstück, die rückwärtige Grundstücksteile mit der öffentlichen Verkehrsfläche verbinden. Sie können auch überbaut sein (Durchgänge). Sie dienen zum Erreichen rückwärtig liegender Grundstücksteile mit Rettungs- und Löschgeräten. Als rückwärtig werden Gebäude bezeichnet, die keine direkte Anbindung an öffentliche Verkehrsflächen besitzen.

2.2. Feuerwehrezufahrten:

Feuerwehrezufahrten sind befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt in Verbindung stehen. Sie können auch überbaut sein (Durchfahrten). Sie dienen zum Erreichen von Aufstell- und Bewegungsflächen mit Feuerwehrfahrzeugen. Zu- oder Durchfahrten für Feuerwehrfahrzeuge sind als "Feuerwehrezufahrt" zu kennzeichnen.

Für die Feuerwehr ist von öffentlichen Verkehrsflächen aus eine ausreichende Zufahrt oder Durchfahrt zu Gebäuden in der Regel dann erforderlich, wenn diese Gebäude ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind. In so einem Fall sind für den Einsatz von Fahrzeugen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes Zufahrten notwendig.

Hinweis: Bei Gebäuden nach SBauVO (Sonderbauverordnung NRW) sind i.d.R. ebenfalls Feuerwehrezufahrten erforderlich.

Die lichte Breite der Zu-/Durchfahrten muss mindestens 3 m, die lichte Höhe mindestens 3,50m betragen. Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrten ist senkrecht zur Fahrbahn zu messen. Wird eine Zu- oder Durchfahrt auf eine Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile, wie Wände oder Pfeiler begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50 m betragen.

Feuerwehraufstell- und Bewegungsflächen sowie Zu- und Durchfahrten für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10t und einem Gesamtgewicht bis zu 16t gefahren werden können. Zur Traglast von Decken, die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, wird auf die DIN 1055-3:2006-03 in Verbindung mit der VV TB NRW Anlage A 2.2.1.1/1 Zur Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr verwiesen.

Flächen für die Feuerwehr sind sicher begehb- und befahrbar herzustellen und so instand zu halten, dass sie jederzeit von der Feuerwehr benutzbar sind und eine Rutschgefahr (z. B. durch Humus, Schnee, Eis) ausgeschlossen ist. Sofern durch geeignete Unterhaltung der Neuaufbau von Humus vermieden wird, sind Pflasterrasendecken, Rasengittersteine oder Einfachbauweisen entsprechender Tragfähigkeit zulässig,

ausgenommen Schotterrasen. Die Ausführung von Schotterrasen erfüllt nicht die Anforderungen an die oberste Deckschicht von Flächen für die Feuerwehr.

Sperrvorrichtungen sind in Zu- und Abfahrten nur zulässig, wenn sie Verschlüsse haben, die mit dem Schlüssel A für Überflurhydranten nach DIN 3223 oder durch die Hebelschneide der Feuerwehrbeile nach DIN 14924 (Verschlusseinrichtung nach DIN 14925) oder durch Feuerwehrschießung (Schließung SWK-Herford) öffnen lassen.

2.3. Aufstellflächen:

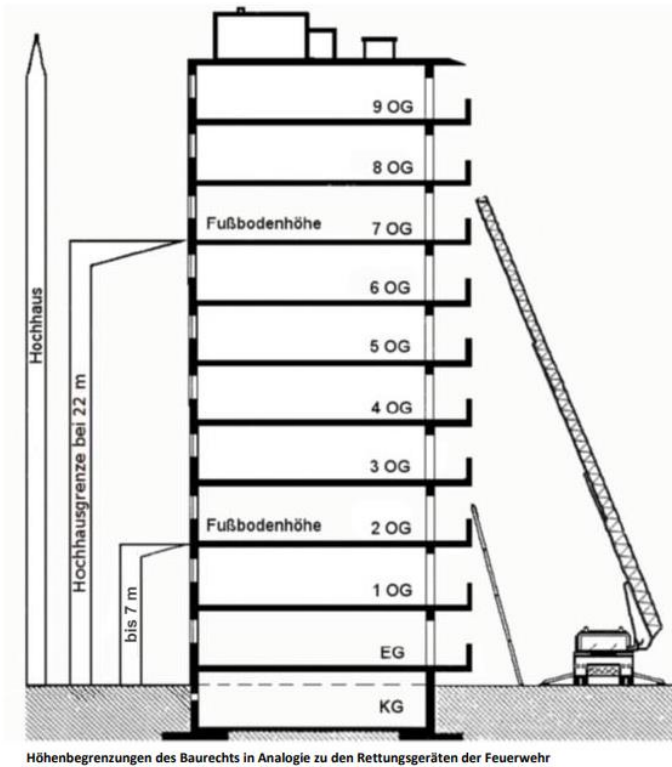
Aufstellflächen sind nicht überbaute befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Feuerwehzufahrten in Verbindung stehen.

Erforderlichkeit von Aufstellflächen:

Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1, 2 und 3 (Oberkante Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen unter 8m über dem Gelände liegen) sind vor den Fenstern, Balkonen o.ä., die als 2. Rettungsweg dienen, unmittelbar unterhalb eine geeignete Aufstellfläche (3 x 3m) für die tragbaren Leitern der Feuerwehr (hier: Steckleiter) erforderlich. Diese Aufstellflächen müssen für die Einsatzkräfte der Feuerwehr i.d.R. über Zu- und Durchgänge jederzeit nutzbar sein.

2.3.1 Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge (Drehleitern)

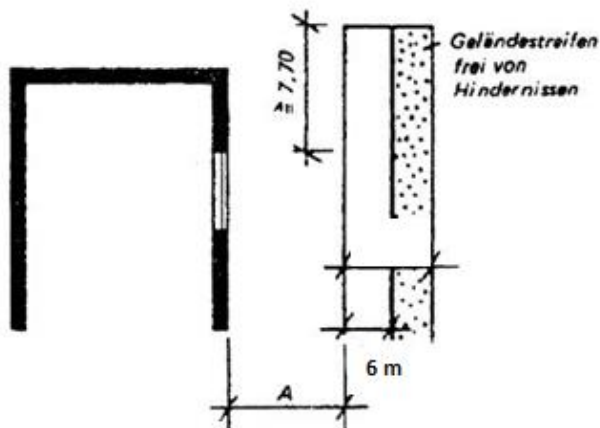
Bei Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über dem Gelände und somit außerhalb der Reichweite der tragbaren Leitern der Feuerwehren liegen (=Gebäudeklasse 4 und 5), sind immer Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge nach der DIN 14090 notwendig.



Aufstellflächen müssen mindestens 7 m breit und 12m lang und so angeordnet sein, dass alle zum Anleitern bestimmten Stellen von Hubrettungsfahrzeugen erreicht werden können.

Aufstellflächen entlang der Außenwand:

Die Aufstellflächen müssen mit ihrer der anzuleitenden Außenwand zugekehrten Seite einen Abstand von mindestens 3 m zur Außenwand haben. Der Abstand darf höchstens 9 m und bei Brüstungshöhen von mehr als 18 m höchstens 6 m betragen. Die befahrbaren Flächen für Hubrettungsgeräte müssen nach oben offen sein.

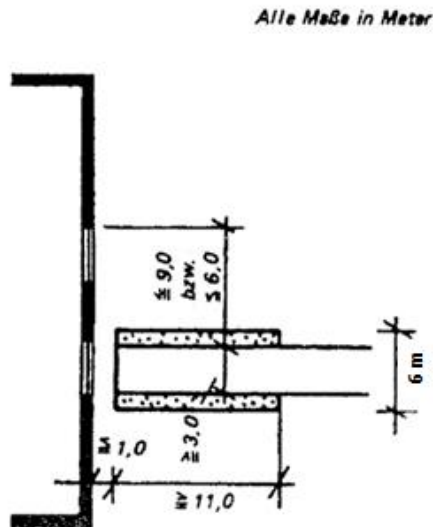


A : $\geq 3,0$ bis 9,0 m bei Brüstungshöhe $\geq 8,0$ bis 18,0 m

Alle Maße in Meter

Aufstellflächen rechtwinklig zu Außenwänden:

Die Entfernung zwischen der Außenseite der Aufstellfläche und der entferntesten seitlichen Begrenzung der zum Anleitern bestimmten Stellen sollte i.d.R. zwischen 1 bis max. 9 m liegen. Bei einer Brüstungshöhe von mehr als 18 m max. 6 m überschreiten.



Neigung von Aufstellflächen:

Aufstellflächen dürfen nicht mehr als 5 v. H. geneigt sein.

Freihalten des Anleiterbereiches:

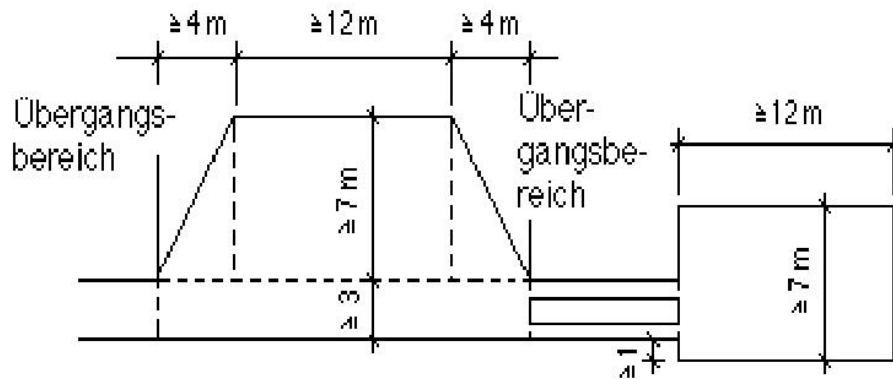
Zwischen der anzuleitenden Außenwand und den Aufstellflächen dürfen sich keine den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erschwerenden Hindernisse wie bauliche Anlagen oder Bäume befinden.

2.4. Bewegungsflächen:

Bewegungsflächen sind befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Feuerwehzufahrten in Verbindung stehen. Sie dienen dem Aufstellen von Feuerwehfahrzeugen, der Entnahme und Bereitstellung von Geräten und der Entwicklung von Rettungs- und Löscheinsätzen. Bewegungsflächen können gleichzeitig Aufstellflächen sein.

Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1, 2 und 3 (Oberkante Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen unter 8m über dem Gelände liegen) genügen i.d.R. Bewegungsfläche mit einer Größe von (b x l) mind. **5mx 8m** als Aufstellfläche für das Löschgruppenfahrzeug der Feuerwehr in einem max. Abstand von 50m vom Gebäude.

Bei Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über dem Gelände vorhanden sind, müssen die Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr i.d.R. mind. 7 x 12 m groß sein. Hinweis: Zufahrten sind keine Bewegungsflächen. Vor und hinter Bewegungsflächen an weiterführenden Zufahrten sind mindestens 4 m lange Übergangsbereiche anzuordnen.



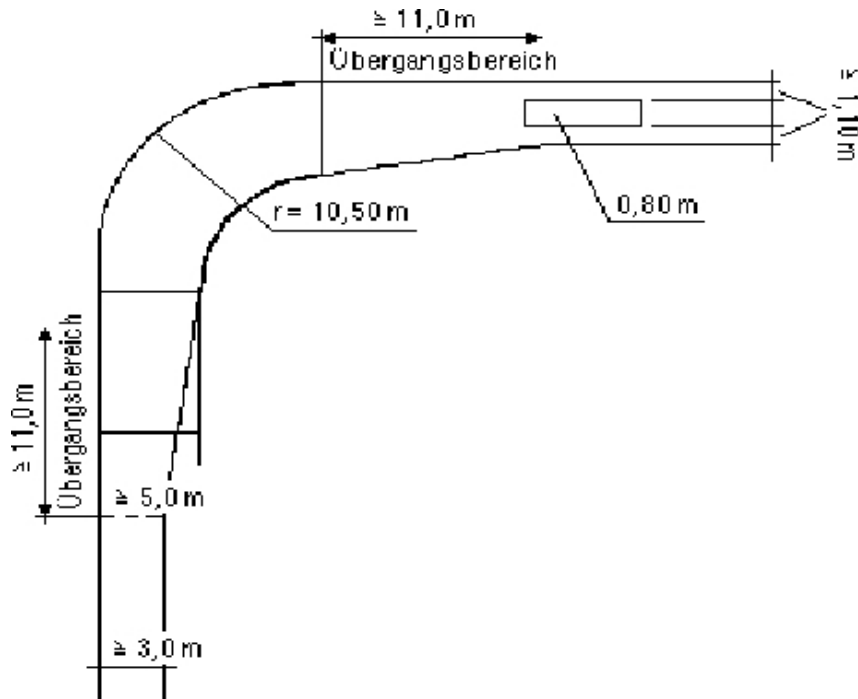
2.5. Kurven in Zu- oder Durchfahrten:

Der Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge wird durch Kurven in Zu- oder Durchfahrten nicht behindert, wenn die in der Tabelle den Außenradien der Gruppen zugeordneten Mindestbreiten nicht unterschritten werden. Dabei müssen vor und hinter Kurven auf einer Länge von mindestens 11 m Übergangsbereiche vorhanden sein.

Die Breite der Kurve ist abhängig vom Kurvenaußenradius:

von Radius	bis Radius	notwendige Breite
mind.10,5	12	5,0
über 12	15	4,5
über 15	20	4,0
über 20	40	3,5
über 40	70	3,2

Tabelle: **Kurven in Zu- und Durchfahrten für die Feuerwehr.** sowie Mindestbreiten. Außenradius der Kurve (in m) Breite mind. (in m)



2.6. Erforderlichkeit von Wendeplätzen:

Stichstraßen, die eine Länge von mehr als 50m aufweisen, müssen am Ende eine Wendeflächen von mind. 17,0m Durchmesser aufweisen. Dies ergibt sich aus den Normen für 2-achsige Feuerwehrfahrzeuge (i.V.m. DIN 14530).

Sind Aufstellflächen für ein Hubrettungsfahrzeug (z.B. Kraffahrdrehleiter) erforderlich, so vergrößert sich der Wendeplatzdurchmesser auf 21m.

Dies ist notwendig, da man den Fahrern von 18 t schweren Feuerwehrfahrzeugen bei einem notwendigen Versetzen von Fahrzeugen, eventuell bei schlechter Sicht (in der Nacht, in Einsatzstress und -hektik), ohne dabei Personen zu gefährden, nicht zumuten kann, längere Strecken als 50m rückwärts zu fahren.

Auch müssen während eines Einsatzes verletzte Personen vom Rettungsdienst schnellstmöglich - ohne lange Rangiermanöver - abtransportiert werden.

(Hinweis: Müll - Entsorgungsfahrzeuge benötigen ebenfalls einen Wendeplatz in Stichstraßen)

2.7. Erforderlichkeit von Feuerwehrumfahrten:

Spezielle Anforderungen an Lage und Zugänglichkeit von Grundstücken, auf denen sich Industriebauten befinden, werden von der aktuell gültigen Industriebaurichtlinie festgeschrieben.

Diese Richtlinie verlangt u. a., dass Industriebauten mit einer Grundfläche von mehr als 5000 qm eine für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Umfahrt haben müssen. An der Umfahrt sind in der Regel in Abständen von max. 100 m entsprechende Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr anzuordnen.

Flächen für die Feuerwehr dürfen nicht durch Einbauten eingeengt werden!
Zufahrten und Umfahrten müssen von den Außenseiten der Industriebauten mindestens 2 m entfernt sein.

Stufen und Schwellen im Zuge von Zu- oder Durchfahrten dürfen nicht höher als 8 cm sein. Eine Folge von Stufen oder Schwellen im Abstand von weniger als 10 m ist unzulässig. Im Bereich von Übergängen (Steigung, Gefälle) dürfen keine Stufen sein.

3. Beschilderungen von Feuerwehrflächen:

Kennzeichnung der Flächen für die Feuerwehr Grundstückseinfahrten, die auch für die Feuerwehr erforderlich sind, müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet werden. Die Schilder (DIN 4066 - weißer Grund, rote Umrandung, schwarze Aufschrift „Feuerwehrezufahrt“, Größe 594 mm x 210 mm) sind von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar und rechts neben den Zufahrten an den Grundstücksgrenzen in einer Höhe von 2,2 Meter Unterkante bis 2,5 Meter Oberkante anzubringen.

Hinweis: Auch Zu- oder Durchfahrten für Feuerwehrfahrzeuge sind als „Feuerwehrezufahrt“ zu kennzeichnen.



Das Hinweisschild muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus jederzeit sichtbar sein!

Zusätzlich wird die Kennzeichnung mit Hinweisschildern (Größe ca. 50x50cm) für Aufstell- und Bewegungsflächen mit nebenstehend abgebildetem Schild empfohlen.



Als Zusatz sind auf dem Schild folgende gesetzliche Grundlagen zu vermerken: § 5 Bau O NRW VV TB NRW §§ 1 und 14 OBG“ „Der Grundstückseigentümer“ oder „Der Bürgermeister“.

Erläuterung: „Der Grundstückseigentümer“ ist für die Kennzeichnung privater Flächen, „Der Bürgermeister“ für öffentliche Flächen einzutragen.

4. Abgrenzungsmöglichkeiten

Erforderliche Fahrspuren bzw. –flächen sowie Aufstellflächen gemäß BauO NRW, müssen nicht nur ausreichend gekennzeichnet, sondern auch deutlich von unbefestigten Flächen (wie z.B. Pflanzstreifen) oder Flächen, die nicht die erforderliche Tragfähigkeit aufweisen, abgegrenzt sein. Diese Abgrenzungen sind jederzeit deutlich und gut sichtbar, insbesondere in Winterzeiten (Schneefall), erkennbar sein, um den anfahrenden Lösch- und Rettungsfahrzeugen ein sicheres Erreichen der Einsatzstelle zu ermöglichen. Die kann z.B. durch Pfosten (Höhe ca. 0,80m) o.ä. erfolgen.

Hinweise:

Während die Kommune dafür sorgt, dass das öffentliche Straßennetz verkehrssicher und befahrbar ist, sind für die Flächen der Feuerwehr auf Privatgrund (Zu- oder Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) die Eigentümer verantwortlich. Dies gilt insbesondere auch für in Rasenflächen (z. B. mit Rasengittersteinen) angelegte Zufahrten bei Eis und Schnee. Analog der Verkehrssicherungspflicht auf Straßen und Wegen gilt diese Pflicht des Eigentümers auch für den öffentlichen Bereich vor den Feuerwehrezufahrten. Bei Bedarf sind daher Geh- und Radwege sowie sonstige Flächen im Bereich der Zufahrt, z. B. so von Schnee und Eis frei zu räumen, dass diese jederzeit befahrbar sind.

Zum Parken vorgesehene Flächen sind nicht als hindernisfreier Bereich anzusehen, da insbesondere Vans und SUVs im Schwenkbereich des Hubrettungsfahrzeugs dazu führen, dass diese nicht eingesetzt werden kann. Ist aufgrund der Gebäudeabstände nicht die volle Abstützung der Drehleiter erforderlich, kann im Einzelfall (in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle Herford) die Breite auf 5 Meter (Fahrbahnbreite 3 Meter und der hindernisfreie Bereich 2 Meter) reduziert werden.



**Behinderung im öffentlichen Bereich. Der Abstütz- und Schwenkbereich ist nicht vorhanden.
Die Drehleiter kann nicht eingesetzt werden.**

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an:

Hansestadt Herford
Dez. 1.3 Feuerwehr
Olaf Horn
Tel. 05221-189-1800
Fax. 05221-189-1851
E-Mail: olaf.horn@herford.de

Hansestadt Herford
Dez. 1.3 Feuerwehr
Nils Rosenkötter
Tel. 05221-189-1801
Fax. 05221-189-1851
E-Mail: nils.rosenkoetter@herford.de

Quellennachweis:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW)

VV TB NRW Anlage A 2.2.1.1/1 Zur Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr

DIN 14090 - Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken

DIN 4066 - Hinweisschilder für die Feuerwehr - Muster-Richtlinie über Flächen für die
Feuerwehr

Empfehlungen zur Ausführung der Flächen für die Feuerwehr - Sitzungsergebnis der
Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik
Deutschland (AGBF -Bund)

Das verwendete Bildmaterial wurde aus oben genannten Quellen übernommen.